

Stand Juni 2018

WÄHREND DER BETREUUNG BESTEHT EIN ALLGEMEINES RAUCH- UND ALKOHOLVERBOT IN ANWESENHEIT DER TAGESKINDER

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Basierend auf § 43 Abs. 1, Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetz K-KBBG, LGBl.Nr. 13/2011 und der Kärntner Tagesbetreuungsverordnung K-BVO, LGBl.Nr. 86/2011

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für den zwischen der Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens (AVS) und der / dem Erziehungsberechtigten als VertragspartnerIn geschlossenen Kinderbetreuungsvertrag. Die / der Erziehungsberechtigte als VertragspartnerIn eines Kinderbetreuungsvertrages wird im Folgenden geschlechterneutral vereinfachend als „Vertragspartner“ bezeichnet.

• VERTRAGSBEGINN / VERTRAGSENDE

Der Kindesbetreuungsvertrag ergibt sich aus der Vereinbarung des Vertragspartners mit der AVS bzw. der Tagesmutter als Vollzugsorgan und wird mit der Unterzeichnung durch den Vertragspartner und die Fachbereichsleitung sowie der ersten Betreuungsstunde des Tageskindes durch die Tagesmutter rechtsgültig. Der Kindesbetreuungsvertrag endet durch zeitliche Befristung oder durch Kündigung.

• MONATSTUNDEN = BETREUUNGSUMFANG

Der Betreuungsumfang ergibt sich aus der Vereinbarung des Vertragspartners mit der AVS bzw. der Tagesmutter als Vollzugsorgan. Dieser muss ein Ausmaß von zumindest 60 Stunden pro Monat erreichen. Das Höchstmaß der Betreuung liegt bei 164 Stunden pro Monat. Ausschließlich stundenweise Betreuung ist nicht möglich. Die Vertragsdauer muss zumindest fünf Wochen durchgehend betragen. Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist jederzeit möglich, muss aber der AVS / Tagesmutter mindestens 42 Kalendertage im Vorhinein schriftlich mitgeteilt werden. Die Änderung ist umgehend der Fachbereichsleitung zur Kenntnis zu bringen. Die bestehende Vereinbarung bleibt für diesen Zeitraum von 42 Kalendertagen aufrecht.

• FEIERTAGS- bzw. SONNTAGSBETREUUNG/ NACHTBETREUUNG

Feiertags- bzw. Sonntagsbetreuung / Nachtbetreuung ist nicht möglich.

• ELTERNBEITRAG

Eine Betreuungsstunde kostet **2,20€** (inklusive Verpflegung).

Die Eingewöhnungsstunden werden bei der ersten Abrechnung gesondert ausgewiesen und mitverrechnet.

Wird der im Kinderbetreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang überschritten, fallen für diese Stunden darüber hinaus Mehrkosten von je **1,20 €** an.

Der Pauschalbetrag für eine genehmigte Nachtbetreuung in der Zeit von 22 Uhr bis 06 Uhr beträgt **15,00 €** pro Tageskind und Nacht.

Bei einem Tageskind, für welches erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, werden als Zulage **40,00 €** (bis zu einem monatlichen Betreuungsumfang von 100 Stunden) bzw. **80,00 €** (für einen Betreuungsumfang ab 101 Monatsstunden) zusätzlich pro Monat verrechnet. Bei Nichterreichen des Betreuungsumfanges durch Verhinderung der Tagesmutter erfolgt die Verrechnung des Betrages aliquot.

Die Verpflegung ist in den Kosten inkludiert. Sollte ein Tageskind eine eigene Diät benötigen (z.B. bei Unverträglichkeiten) sind der Tagesmutter die erhöhten Kosten zu ersetzen bzw. die Verpflegung zur Verfügung zu stellen. Ist ein besonderer Mehraufwand erforderlich (z.B. bei einer Krankheit wie Neurodermitis) oder ist ein Sonderbetreuungsanforderung gegeben, muss dieser durch den Vertragspartner gesondert getragen werden. Bei einer allfälligen Umsatzsteuerpflicht erhöht sich der Elternbeitrag entsprechend.

• ABWESENHEIT DES TAGESKINDES

Wenn die Betreuung des Tageskindes durch Krankheit oder sonstige Verhinderung nicht in Anspruch genommen werden kann, wird der vereinbarte monatliche Betreuungsumfang verrechnet.

Bei ernsthafter Erkrankung des Tageskindes (z.B. ansteckende Infektionskrankheit, Lausbefall...) ist der Tagesmutter eine Betreuung des Tageskindes untersagt. Eine Betreuung durch die Tagesmutter kann erst wieder gewährleistet werden, wenn durch ein ärztliches Attest bestätigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr für andere Tageskinder besteht.

• VERHINDERUNG DER TAGESMUTTER

Eine Verhinderung der Tagesmutter kann durch Notfall, Krankheit bzw. sonstige Verhinderung (z. B. Urlaub, Pflegeurlaub oder Sonderurlaub) entstehen. Sollte dies eintreffen, könnte, je nach vorhandenen Möglichkeiten und in Rücksprache mit der Fachbereichsleitung, eine Ersatzbetreuung durch eine andere Tagesmutter der AVS in Anspruch genommen werden.

Die sichere Bereitstellung einer Ersatztagesmutter kann durch die AVS nicht gewährleistet werden.

Innerhalb der Vertragsbedingungen können erwachsene Familienangehörige der Tagesmutter keine Ersatzbetreuung anbieten.

Vor Urlaubsantritt muss die Tagesmutter dem Vertragspartner zumindest sieben Tage im Vorhinein den Urlaub bekannt geben.

• VERRECHNUNG DES ELTERNBEITRAGES

Der Elternbeitrag wird monatlich im Nachhinein mittels Bankeinzug (die Abbuchung erfolgt zwischen dem 15. und 18. des Folgemonats über die Verrechnungsstelle der AVS) eingehoben oder durch Zahlschein vorgeschrieben (Zahlungsziel sofort nach Erhalt). Der Rechnung liegt eine Aufzeichnung über die tatsächlichen Betreuungszeiten bei. Die Rechnung gilt vom Vertragspartner als akzeptiert, wenn sie nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zustellung begründet beansprucht wird. Sollte eine E-Mail Adresse vom Vertragspartner im Elternvertrag angegeben sein, wird die Rechnung und der Monatsbericht elektronisch versendet, ansonsten erfolgt die Übermittlung des Zahlscheines am Postwege.

Basis für die Verrechnung ist der im Kinderbetreuungsvertrag festgelegte Betreuungsumfang (Monatsstunden * 2,20 € = Elternbeitrag)

Bei Ein- oder Austritt innerhalb eines Monats werden die Monatsstunden aliquot ab Betreuungsbeginn in Rechnung gestellt. Für die Aliquotierung werden die Arbeitstage des Abrechnungsmonats herangezogen.

Die „Verhinderung der Tagesmutter“ wird nicht in Rechnung gestellt. Es wird ein Durchschnitt errechnet und dieser wird vom Betreuungsumfang abgezogen. Der Durchschnitt wird folgendermaßen berechnet: tatsächliche Betreuungsstunden im betreffenden Monat geteilt durch die Anzahl der Anwesenheitstage = Durchschnitt pro Verhinderungstag. Sollte jedoch die Summe der tatsächlich konsumierten Betreuungsstunden höher sein als dieser reduzierte Betreuungsumfang, sind diese für die Verrechnung ausschlaggebend.

Nichtkonsumierte Stunden / Tage verfallen und können nicht nachgeholt werden.

Beispiele:

1. Betreuungsumfang: 60 Monatsstunden, Tageskind war an 15 Tagen anwesend für insgesamt 45 Std., Tagesmutter war 5 Tage im Urlaub.

Verhinderung der Tagesmutter beträgt $45/15 \cdot 5 = 15$ Std. → $60 - 15 = 45$: Vertragspartner zahlt 45 Stunden, 15 Stunden sind „Verhinderung der Tagesmutter“

2. Betreuungsumfang: 60 Monatsstunden, Tageskind war an 12 Tagen anwesend für insgesamt 48 Std., Tagesmutter war 4 Tage im Urlaub.

Verhinderung der Tagesmutter beträgt $48/12 \cdot 4 = 16$ Std. → $60 - 16 = 44$: Vertragspartner zahlt die 48 Stunden (keine Verhinderung der Tagesmutter)

3. Betreuungsumfang: 60 Monatsstunden, Tageskind war an 10 Tagen für insgesamt 40 Std. anwesend, Tagesmutter war 2 Tage im Urlaub.
Verhinderung der Tagesmutter beträgt $40/10 \cdot 2 = 8$ Std. → Vertragspartner zahlen 52 Std. (davon 12 Stunden „Abwesenheit Tageskind“), 8 Stunden Abwesenheit der Tagesmutter.

Die tatsächlichen Betreuungszeiten müssen von der Tagesmutter dokumentiert werden.

• KÜNDIGUNG DURCH DEN VERTRAGSPARTNER

Wird ein befristeter- oder unbefristeter Vertrag bei der AVS / Tagesmutter aufgekündigt, muss dies schriftlich mittels Kündigungsformular (liegt dem Vertrag bei) erfolgen. Die Kündigung muss der Tagesmutter umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Die Kündigungsfrist, welche 42 Kalendertage beträgt, kommt in jedem Fall zum Tragen und beginnt einen Kalendertag, nachdem die Tagesmutter selbst in Kenntnis gesetzt wurde. Der vertraglich festgelegte Elternbeitrag ist für die gesamte Kündigungsfrist zu bezahlen.

• KÜNDIGUNG DURCH DIE AVS

Wird der Vertrag durch die Fachbereichsleitung oder die Tagesmutter als Vollzugsorgan der AVS aufgekündigt, hat dies schriftlich und mit einer Begründung zu erfolgen. Es kommt eine Kündigungsfrist von mindestens 28 Kalendertagen zum Tragen. Die Kündigungsfrist beginnt einen Kalendertag, nachdem die AVS / Tagesmutter die Kündigung ausgesprochen hat. Der vertraglich festgelegte Elternbeitrag ist für die gesamte Kündigungsfrist zu bezahlen.

Bei groben Verstößen (z.B. Missachtung der vereinbarten Betreuungszeiten) des Vertragspartners gegen die vorliegenden Vertragsbedingungen, kann die Fachbereichsleitung den Kinderbetreuungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 42 Kalendertagen beenden. Dies muss der Tagesmutter umgehend zur Kenntnis gebracht werden. Die Kündigungsfrist beginnt einen Kalendertag, nachdem die Tagesmutter selbst in Kenntnis gesetzt wurde.

Im Falle der nicht fristgerechten Bezahlung des Elternbeitrages erklärt die AVS, unter schriftlicher Setzung einer Nachfrist von acht Kalendertagen, den unverzüglichen Rücktritt vom gegenständlichen Kinderbetreuungsvertrag.

Der vertraglich festgelegte Elternbeitrag ist für die gesamte Kündigungsfrist zu bezahlen.

Die AVS behält sich vor, den Kinderbetreuungsvertrag, unter Einhaltung der Kündigungsfrist, aufzukündigen, sofern sich die Förderbedingungen des Landes Kärntens der AVS gegenüber ändern oder die Zahlungsverbindungen des Landes mit der AVS nicht eingehalten werden.

• ERWERBSTÄTIGKEIT

Prinzipielle Voraussetzung für den Abschluss einer Kinderbetreuungsvereinbarung ist ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis des Vertragspartners. Eine Kurs- teilnahme, ein Studium bzw. eine Ausbildung (z.B. Lehre) werden einer Berufstätigkeit gleichgesetzt.

• ARBEITSLOSIGKEIT

Besteht vor Vertragsabschluss kein aufrechtes Dienstverhältnis des Vertragspartners, kann ein Kinderbetreuungsvertrag für maximal drei Monate abgeschlossen werden, wenn eine entsprechende Bestätigung des AMS über die Notwendigkeit einer Kinderbetreuung vorliegt.

Im Fall eintretender Arbeitslosigkeit oder bei vorzeitigem Mutterschutz muss der bestehende Kinderbetreuungsvertrag (unter Einhaltung der Kündigungsfrist) sofort aufgekündigt werden. Besteht die Notwendigkeit einer Weiterbetreuung, benötigt es dafür eine Zustimmung durch die Fachbereichsleitung.

• HAFTUNGSANSPRÜCHE

Tageskinder sind innerhalb der Betreuungszeit bei der AVS privat unfallversichert. Die AVS hat eine Haftpflichtversicherung für jedes Tageskind abgeschlossen, bei entsprechenden Voraussetzungen kommt diese zum Tragen. Schäden gegenüber der Tagesmutter müssen durch den Vertragspartner getragen werden.

Im Schadensfall hat sowohl den Vertragspartner als auch die Tagesmutter, umgehend mit der Fachbereichsleitung Kontakt aufzunehmen.

Die Mitnahme des Tageskindes im privaten PKW der Tagesmutter, sowie die Verwendung von Foto- und Videomaterial, wird bis auf Widerruf gestattet. Dieser Widerruf muss schriftlich erfolgen.

• VERPFLICHTUNGEN

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die mit der Tagesmutter vereinbarten Betreuungszeiten einzuhalten. Abweichungen sind der Tagesmutter umgehend mitzuteilen.

Die Tagesmutter darf das Tageskind nur an Personen übergeben, die im Kinderbetreuungsvertrag angeführt sind. Sollte sich bei den Angaben etwas ändern muss dies der Tagesmutter schriftlich vorgelegt werden.

Das Tageskind ist im sauberen und gepflegten Zustand der Tagesmutter zu übergeben. Ersatzkleidung, Windeln, Säuglingsnahrung, Pflegeutensilien, Taschentücher sowie jahreszeitenentsprechende Bekleidung sind der Tagesmutter immer bereit zu stellen. Sonderausgaben für abgesprochene Tagesunternehmungen sowie Material für Bastelarbeiten werden der Tagesmutter direkt ersetzt.

Vertragsänderungen (wie z.B. Wechsel bzw. Verlust des Arbeitsplatzes / Änderung der Adresse bzw. der Telefonnummer / Wechsel der Bankverbindung) des Vertragspartners sind umgehend der AVS bekannt zu geben.

Die Tagesmutter verpflichtet sich, das Tageskind im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten zu beaufsichtigen, zu betreuen, zu bilden und zu erziehen und dabei alle gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) des Landes Kärnten einzuhalten und die Zeiten im Monatsprotokoll zu dokumentieren.

Bei der Betreuung des Tageskindes ist insbesondere auf die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit zu achten. Gesundheitsbezogene Daten des Tageskindes müssen zusätzlich schriftlich festgehalten werden (Formblatt „Gesundheitsbezogene Daten“), wenn sie relevant für die Wahrung der Gesundheit sind.

Die Tagesmutter hat eine dem Alter entsprechende Verpflegung zu verabreichen und muss für ausreichend Bewegung im Freien sorgen. Jedem Tageskind ist eine saubere Schlafstätte zur Verfügung zu stellen. Das Tageskind ist im sauberen und gepflegten Zustand der abholenden Person (Erziehungsberechtigte oder andere Befugte) zu übergeben.

Es besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot in Anwesenheit der Tageskinder während der Betreuungszeit.

Die Beaufsichtigung des Tageskindes erfolgt inner- und außerhalb der Wohnung.

Es soll eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Erziehungsangelegenheiten gegeben sein.

Bei Fragen zu den Vertragsbedingungen oder der Betreuungssituation stehen Ihnen die Tagesmutter persönlich, die Fachbereichsleitung und die Verwaltungsassistentinnen des Fachbereiches der Tagesmütter telefonisch zur Verfügung.

Fachbereichsleiter: Mag. Klaus ABRAHAM, Telefonnummer: 0664- 8327 837